

ein zweites Resultat vorzutragen und zwar über die Positionen 85, 86 und 87 des Bauetats.\*)

Referent Pfotenhauer: Die geehrten Mitglieder wissen aus der Berathung des Budgets und können durch Einsichtnahme in dasselbe augenblicklich sich davon überzeugen, daß in Bezug auf die Positionen 13a und b, 14 und 15, das Justizdepartement betreffend; ferner Position 19, 20 und 21, das Departement des Innern betreffend; ferner Position 48 und 50, das Departement des Kriegs und Position 72, 73, 74a, das Departement des Auswärtigen betreffend, schon seit längerer Zeit der Gebrauch besteht, daß diese Positionen behufs gegenseitiger Uebertragung etwaigen Mehrbedarfs zusammengezogen werden können. Es ist dies von beiden Kammern genehmigt worden und auch bei gegenwärtiger Berathung obiger Budgettheile wieder der Fall gewesen. In den letzten Tagen ist von der hohen Staatsregierung indessen der Finanzdeputation die Mittheilung zugegangen, daß lediglich aus einem Uebersehen in der Budgetvorlage unterlassen worden sei, diese gleiche Bemerkung auch auf die Positionen 85, 86, 87 des Bauetats zu erstrecken. Diese Positionen umfassen die jüngst bewilligten Postulate für Chaussée-, Straßen-, Brückenbau, für den Regierungs-, Land- und Wasserbau. Auch diese Positionen sind nöthigenfalls zusammenzuziehen und es handelt sich gegenwärtig darum, dieses Omissum zu verbessern und die 2. Deputation erlaubt sich, der geehrten Kammer anzurathen, sie wolle erklären, daß ebenso, wie bei den Ausgabepositionen 13a und b, 14 und 15 und wie sie vorhin von mir alle genannt worden sind, auch die Positionen 85, 86 und 87 des Bauetats für den Zweck der gegenseitigen Uebertragung etwaigen Mehrbedarfs nöthigenfalls zusammengezogen werden dürfe.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zum Sprechen sich melden wird? — Es ist nicht der Fall. Es handelt sich darum, wie auch der geehrte Herr Referent erklärt hat, ob die Kammer ihr Einverständnis damit erklären will, daß ebenso, wie die Ausgabepositionen 13a und b, 14 und 15 des Justizdepartements, die Positionen 19, 20 und 21 des Departements des Innern, die Positionen 48 und 50, das Departement des Kriegs und die Positionen 72, 73, 74a, das Departement des Auswärtigen betreffend, auch die Positionen 85, 86 und 87, den Bauetat betreffend, für den Zweck gegenseitiger Uebertragung etwaigen Mehrbedarfs nöthigenfalls zusammengezogen werden dürfen? — Einstimmig Ja.

Somit wären die Vorträge über diverse Resultate des Vereinigungsverfahrens beendigt. Wir würden uns aber nun weiter wenden zur Berathung des Berichts der zweiten Deputation über ein Nachtragspostulat zu Position 22d des Ausgabebudgets und über

einen ständischen Antrag.\*) Herr v. Römer wird die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent v. Römer: Der Bericht der zweiten Deputation über ein Nachtragspostulat zu Position 22d des Ausgabebudgets und einem ständischen Antrag lautet folgendermaßen:

In dem allerhöchsten Decret vom 10. Mai 1861, den Hauptnachtrag zum Staatsbudget auf die Jahre 1861/63 betreffend, werden unter Pos. 22d zu Unterstützungen bei Brand- und anderen Unglücksfällen, nachträglich  
10,334 Thlr. transitorisch jährlich,  
also zusammen 31,000 Thlr. überhaupt, für die laufende Finanzperiode postulirt.

Diese Summe zerfällt in

- I. 26,000 Thlr. zur Unterstützung der im Jahre 1859 durch Brand größtentheils zerstörten Stadt Delsnitz und
- II. 5,000 = zu gleichem Zweck für die Stadt Falkenstein.

Bei der außerordentlichen Kürze der Zeit, welche der Deputation zu ihrer Berichtserstattung gegönnt ist, muß sie sich gestatten, auf die in dem oben angeführten Berichte der jenseitigen Deputation, S. 868 bis 876 aufgenommenen speciellen Erläuterungen und Nachweisungen der hohen Staatsregierung, sowie auf die ebendasselbst ersichtlichen, von einem Mitgliede der Zweiten Kammer mitgetheilten weiteren Notizen zu verweisen und erwähnt nur

ad I.

Der Brand in Delsnitz ist, nach der Aeußerung der Staatsregierung, seinem Umfange nach der größte gewesen, der sich bisher in Sachsen ereignet hat. Von den am Tage des Brandes (14. September 1859) mit 800,981 $\frac{1}{2}$  Thlr. versicherten 554 Gebäudecomplexen (Catasternummern) wurden durch denselben 320 Nummern mit 604 Gebäuden betroffen, nämlich 530 Gebäude total zerstört, 74 beschädigt. Von der Brandversicherungscasse wurden 553,446 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. für Immobiliarschäden und Entschädigungen für Umfriedigungen, für infolge des Neubauplanes nicht wieder benutzbare Grundmauern, Keller und abzutragende Gebäude, für einige Feuergeräthe und Prämien ausgezahlt.

Die Ausführung des zur Verhütung künftiger ähnlicher Unglücksfälle unumgänglichen Neubauplanes wird nach der speciellen Angabe S. 869 a. a. D. der Stadtgemeinde nach dem Anschlage einen Aufwand von 51,000 Thlrn. verursachen, dessen Ueberschreitung aber bis auf 60,240 Thlr. schon zu berechnen ist. Hierüber hat die Gemeinde noch 27,654 Thlr. auf die Wiederherstellung des Rathhauses, der geistlichen Gebäude und der Kirche zu verwenden, so daß sich die Gesamtausgabe der Gemeinde auf 87,894 Thlr. infolge des Brandunglücks berechnet. Der gleichzeitige Mobilienverlust sämmtlicher Betheiligten wird S. 871 außerdem auf 286,770 Thlr. mindestens angenommen, nach Abzug der erlangten Entschädigungen und Hülfsgelder. Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde hat im Jahre 1851 aber nur 61,476 Thlr. betragen, wovon zwei Dritttheile auf zum Theil zerstörte Gebäude und unverzinsliche Vorschüsse an die Schulgemeinde u. kommen.

\*) S. L. M. II. R. S. 784 flg. u. 3863 flg. I. R. S. 1765 flg. u. 2138 flg.

\*) S. L. M. II. R. S. 1559 flg. u. 4075 flg. I. R. S. 1547 flg.